

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER ROLLINGBOARD OBERÖSTERREICH WERBE GMBH

1. ALLGEMEINES: Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und Rolling Board OÖ getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG: Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Rolling Board OÖ behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. GEWÄHRLEISTUNG: Rolling Board OÖ gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Kampagne. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Aushangdauer geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist ist auf den Durchführungszeitraum beschränkt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung und deren Abnahme schriftlich dokumentiert bekanntzugeben. Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preiserminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Zeit behoben. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

4. HAFTUNG UND FOLGESCHÄDEN: Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden Rolling Board OÖ von jeder Haftung. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch Rolling Board OÖ im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Produktionskosten von Plakaten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

5. BETRIEBSDAUER: Rolling Board OÖ übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betrieb stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet Rolling Board OÖ keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftragsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

6. PLAKATGESTALTUNG UND PRODUKTION: Das Sujet ist im Format 3140 x 2310 mm anzulegen. Die Schriften und die wichtigsten Elemente des Sujets sind in der uneingeschränkten Sichtfläche von 3000 x 2160 mm zu platzieren, da in einem Rahmen von 70 mm das Sujet teilweise durch ein verlaufendes Passepartout abgedeckt ist. Die Standardpapierqualität für ein RLBPlakat wird mit 170-200g/m² vorgegeben. Die für den Druck verwendeten Materialien (Papier, Farbe) müssen den gesetzlichen österreichischen Bestimmungen entsprechen. 1-teilig gedruckte Plakate sind im Maß von 3170 x 2340 mm geschnitten anzuliefern. 2-teilig gedruckte Plakate sind im Maß von 2340 x 1605 mm geschnitten anzuliefern. Bei der Anlieferung der Plakate ist darauf zu achten, dass diese auf den Paletten flach liegen und die Vorderseiten der Plakate nach unten schauen, dass die Plakate je Hälfte geordnet und

gleich ausgerichtet sind, und dass die linken Hälften der Plakate auf den rechten liegen. Als Einlage zwischen den rechten und linken Teilen der Plakate ist Karton, zwischen den Paletten sind Holzplatten zu verwenden. Anlieferungstermin: 13 Tage vor Aushangbeginn. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag fallen, 14 Tage vor Aushangbeginn.

7. ERSATZPLAKATE: Die zum Aushang, zur Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind Rolling Board OÖ vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Kampagne trägt Rolling Board OÖ keine Verantwortung.

8. LAUFZEIT UND AUSHANGDAUER: Eine Gewährleistung für die Durchführung der Kampagne an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Das RLB wird in Netzen gebucht. Die Aushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt je nach Netz Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag.

9. FARBVERÄNDERUNGEN: Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

10. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN: Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Rolling Board OÖ ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen.

11. BESCHLAGNAHME VON PLAKATEN: Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Gebühr zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

12. ABLEHNUNG DURCH BEHÖRDEN: Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von Rolling Board OÖ über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Überkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Plakaten – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

13. KONKURRENZAUSSCHLUSS: Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

14. WAHLEN UND VOLKSBEFRAGUNGEN: Rolling Board OÖ behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag, Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder ähnlichem, erteilte Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, zu reduzieren bzw. zu stornieren, ohne dass hieraus der Auftraggeber Schadenersatzansprüche ableiten könnte.

15. AUSSERORDENTLICHE KOSTEN: Kosten für besondere Leistungen, z. B. Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Plakatierungen außerhalb des regelmäßigen Aushanges, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate etc., hat der Auftraggeber zu tragen.

16. WEITERGABE VON WERBEFLÄCHEN: Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

17. KOLLEKTIVPLAKATE: Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200 % verrechnet werden.

18. NICHT VERWENDETE PLAKATE: Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum von Rolling Board OÖ über.

19. ERHEBUNG DES WERBEAUFWANDES: Rolling Board OÖ ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.

20. DATENSCHUTZ: Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Rolling Board OÖ werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz, Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur, soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben.

21. TARIFE: Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an Rolling Board OÖ direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

22. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht Rolling Board OÖ das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, Rolling Board OÖ den hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen.

23. STORNOBEDINGUNGEN: Aufträge können nur bis spätestens vier Kalenderwochen vor Klebebeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten innerhalb dieser Frist, wird eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % (in Worten: zehn Prozent) der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 6 Monaten durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei Rolling Board OÖ. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

24. VERGEBÜHRUNG DES VERTRAGES: Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebühr des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers. 25. Erfüllungsort: Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz von Rolling Board OÖ.